

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/13 40b17/99z, 40b115/99m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.04.1999

Norm

UWG §9 Abs3 A

Rechtssatz

Die Bezeichnung "LA LINIA" ist, als Kennzeichen einer Ware (hier Betonpflastersteine) verwendet, originell und ungewöhnlich und - obwohl damit auf den Begriff "Stilrichtung" hingewiesen wird - auch nicht bloß beschreibend. Als relative Phantasiebezeichnung (Phantasiewort im weiteren Sinne) kommt ihr Unterscheidungskraft auch ohne Verkehrsgeltungsnachweis zu.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 17/99z

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 17/99z

• 4 Ob 115/99m

Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 115/99m

Auch; nur: Als relative Phantasiebezeichnung (Phantasiewort im weiteren Sinne) kommt ihr Unterscheidungskraft auch ohne Verkehrsgeltungsnachweis zu. (T1) Beisatz: Hier: "Wirtschaftswoche". (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111876

Dokumentnummer

JJR_19990413_OGH0002_0040OB00017_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$